



**AMTSBLATT  
der  
GEMEINDE BORCHTEN**

**27. Jahrgang, Nr. 63  
Herausgegeben am  
09.02.2017**

**Inhalt**

**6. 2017 Bekanntmachung der Gemeinde Borchten vom  
09.02.2017 über die Bekanntmachung der Haushalts-  
satzung der Gemeinde Borchten vom 30.01.2017**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,  
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,  
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.borchten.de](http://www.borchten.de) abzurufen.

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2017

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Borchten für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Borchten mit Beschluss vom 30.01.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	26.380.569 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.156.903 EUR

### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	23.993.350 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	24.906.070 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.037.000 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.410.550 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.600.050 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	184.500 EUR
--	-------------

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.600.000,00 EUR festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.776.334,00 EUR festgesetzt.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 EUR festgesetzt.

#### **§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |           |                   |
|---|-----------|-----------|-------------------|
| 1. Grundsteuer  |           |           | für               |
| land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 220 v. H. |           |                   |
| cke (Grundsteuer B) auf                                 | 405 v. H. |           | für die Grundstü- |
| 2. Gewerbesteuer auf                                    |           | 405 v. H. |                   |

#### **§ 7**

Haushalts sicherungskonzept: entfällt.

#### **§ 8**

Sollte sich im Haushaltsjahr vorübergehend die Notwendigkeit ergeben, im Stellenplan ausgewiesene Stellen von tariflich Beschäftigten durch Beamte oder Stellen von Beamten durch tariflich beschäftigte Mitarbeiter zu besetzen, so kann diese Umsetzung erfolgen. Die Änderung wird in den Stellenplan des Folgehaushaltes eingearbeitet.

Borchen, den 30. Januar 2017

gez. Allerdissen

Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die bevorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 01. Februar 2017 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Verfügung vom 09. Februar 2017, eingegangen am selbigen Tag, erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 13.02.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Zimmer 38 (Fachbereich 20) der Gemeindeverwaltung Borchten, Unter der Burg 1, öffentlich aus.

### **Hinweis:**

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 09.02.2017

gez.

Allerdissen  
Bürgermeister